

p.A.15.06.131 - LT/ma

Bern, den 17. Februar 1965

a/a
IT

Parlamentarische Vorstösse zugunsten
der Auslandschweizer

Auszüge aus den Geschäftsberichten des
Bundesrates seit 1931 bis 1963 (Fortsetzung)

1. Geschäftsbericht 1938

Abänderung des Einbürgerungsgesetzes

Nationalrat. 21. Dezember 1938 Postulat Aebi 3832

Die höheren Interessen der Schweiz erfordern:

1. dass die Eigenschaft des Schweizerbürgers, worauf sich jemand berufen kann, über jeden Zweifel erhaben sei;
2. dass die Eigenschaft des Schweizerbürgers der Ausdruck schweizerischen Gemeinschaftssinnes sei;
3. dass alle, welche dieser Geistesgemeinschaft angehören, das Schweizerbürgerrecht besitzen und die aus dieser Eigenschaft sich ergebenden Verpflichtungen übernehmen.

Nun zeigt aber eine Prüfung der Gesetzgebung über das Schweizerbürgerrecht, dass in bezug auf diese verschiedenen Punkte Lücken bestehen, die einer Ergänzung bedürfen.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, den eidgenössischen Räten im Laufe des Jahres 1939 einen Gesetzentwurf über das Schweizerbürgerrecht vorzulegen, so wie es in Artikel 44 der Bundesverfassung einschliesslich der bisher erfolgten Aenderungen jener Bestimmung vorgesehen ist.

In diesem Gesetzentwurf sind besonders zu berücksichtigen:

1. die Beseitigung der Missbräuche des Doppelbürgerrechts, so dass ein Schweizerbürger nicht mehr gleichzeitig Bürger eines andern Landes sein kann;
2. die Erweiterung der Befugnis des Bundesrates zur Nichtigerklärung der einem Ausländer erteilten Bewilligung zum Erwerb des Bürgerrechts, so wie dies schon Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Einbürgerung von 1903 vorsieht;
3. die wirksame Verhinderung der in bezug auf die Scheinehen festgestellten Missbräuche und die Ueberwachung der Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht, die nur assimilierten Personen gewährt werden soll;
4. die Möglichkeit der Ausbürgerung von Personen, die sich schwerer Vergehen gegenüber dem Lande schuldig gemacht haben;



5. die Gewähr, dass die Bewerber um das Bürgerrecht vorab in ihren Jugendjahren den Schweizergeist in sich aufgenommen haben und dass für solche, die nicht von Kind auf in diesem Geiste erzogen wurden, die vom Einbürgerungsgesetz auferlegten Wohnsitzbedingungen verschärft werden;
6. die Erleichterung des Erwerbs des Schweizerbürgerrechts für Personen, die durch Geburt, Erziehung und Gesinnung zur schweizerischen Gemeinschaft gehören und nur wegen ihres Heimatscheines Ausländer sind.

Abgeschrieben laut Geschäftsbericht 1944.

2. Geschäftsbericht 1939

Arbeitslose Auslandschweizer

Nationalrat. 15. Juni 1939. Zu 3905.

"Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die Zahl der in der Schweiz beschäftigten Ausländer mit befristeter Arbeitsbewilligung herabgesetzt werden kann, um arbeitslose schweizerische Arbeitskräfte, insbesondere aber auch heimkehrende Auslandschweizer, wieder in den Arbeitsprozess einzuschalten."

Postulat laut Geschäftsbericht 1939, Seite 212 abgeschrieben.

3. Geschäftsbericht 1946

Schweizerschulen im Ausland

Nationalrat. 14. Juni 1946, Postulat Moine 4904.

"Die Schweizer Schulen im Ausland haben unter den Folgen des Krieges ausserordentlich schwer gelitten und mehrere mussten ihre Tore schliessen.

Der Bundesrat wird ersucht zu prüfen, ob nicht innert möglichst kurzer Frist ein Gesetz zu erlassen sei, um den Wiederaufbau oder die Eröffnung der Schweizer Schulen im Ausland zu ermöglichen, indem er ihnen eine angemessene und regelmässige finanzielle Grundlage zusichert."

Abgeschrieben laut Geschäftsbericht 1947.

(Erledigung durch Botschaft samt Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend die Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland vom 17. September 1946.)

4. Geschäftsbericht 1946

Swiss House in London

Nationalrat. 7. Dezember 1946 Postulat von Allmen 4860

"Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht die Errichtung eines besonderen Gebäudes in guter Verkehrslage Londons in Verbindung mit den Zentralen für Verkehrs- und Handelsförderung vorzubereiten sei. In diesem "Swiss House" soll der Exportindustrie und dem Fremdenverkehr Gelegenheit geboten werden, in grosszügiger Weise für unser Land zu werben."

Laut Geschäftsbericht 1949 abgeschrieben.

5. Geschäftsbericht 1945

Mädchenname wiedereingebürgerter Frauen

Nationalrat. 28. September 1945 Postulat Leupin 4583

"Vom Bundesrat werden gemäss Art. 10, lit. b, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, nach Anhörung des Heimatkantons, zahlreiche Witwen, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hatten, zwangsweise und unentgeltlich in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht aufgenommen, sofern sie binnen 10 Jahren nach Auflösung der Ehe ihre Wiedereinbürgerung verlangen. Mit der Mutter werden jeweilen auch die nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, noch minderjährigen oder bevorzugten Kinder aufgenommen.

Nach der geübten Praxis behalten aber die Wiedereingebürgerten ihren ausländischen Namen. Dadurch werden den Bürgergemeinden neue, oft fremdländisch klingende Bürgersnamen aufgezwungen, wodurch besonders die kleinen Bürgergemeinden, die ihre Eigenart bis heute noch unverfälscht zu erhalten vermochten, in heimatschutzwidriger Weise getroffen.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, die Frage zu prüfen, ob und wie den Bürgergemeinden das Recht eingeräumt werden kann und soll, die Witwen mit ihren Kindern zu verpflichten, den früheren Mädchennamen der Witwe zu tragen."

Laut Geschäftsbericht 1948 abgeschrieben.

6. Geschäftsbericht 1948

Stimmrecht der Schweizer im Ausland

Ständerat. 14. Dezember 1949. Kommission für die Motion des Nationalrates zu 5282.

Dieses Postulat ist noch hängig.

7. Geschäftsbericht 1951

Steuerdomizil für Auslandschweizer

Nationalrat. 7. Juni 1951 Postulat Trüb 6054

"Die Schweizer im Ausland, denen es gelingt, aus ihren Ersparnissen einige Reserven in die Heimat zu transferieren, sind hier steuerrechtlich schwer benachteiligt.

Der Bundesrat wird ersucht, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob und wie unsern Mitbürgern im Ausland ein Steuerdomizil in der Schweiz geschaffen werden kann.

Dieses soll ermöglichen, die in der Heimat liegenden Vermögensreserven nach der schweizerischen Gesetzgebung zu versteuern, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu beantragen und eine Doppelbesteuerung im Ausland und im Inland zu vermeiden."

Laut Geschäftsbericht 1955 abgeschrieben, da mehr als vier Jahre alt.

8. Geschäftsbericht 1951

Stimmrecht der Schweizer im Ausland

Nationalrat. 19. September 1951 Postulat der Kommission für die Stimmabgabe der Aufenthalter. Zu 5282

"Der Bundesrat wird eingeladen, einen Bericht vorzulegen über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Schweizer im Ausland an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können."

Ist noch hängig.

9. Geschäftsbericht 1952

Ablösung des Abkommens von Washington

Nationalrat. 4. Juni 1952 Postulat Vontobel 6245

"Die neue Vereinbarung mit den Alliierten betreffend die Aufhebung des Abkommens von Washington, die den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden soll, sieht einen Abzug auf den freigegebenen Werten zugunsten des deutschen Staates vor. Die schweizerischen Kriegsgeschädigten verlieren so die Unterstützung aus der ihnen zgedachten Hälfte des Erlöses aus den deutschen Werten in der Schweiz, die ursprünglich auf zirka 250 Millionen Franken geschätzt wurden. Dafür werden sie auf eine eventuelle Teilzahlung aus der sogenannten Clearing-Milliarde verwiesen.

Es erscheint unbillig, die schweizerischen Opfer des Krieges sieben Jahre nach Beendigung desselben, nochmals auf etwas Ungewisses zu vertrösten.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht der erwartete Betrag aus den freiwilligen Abzügen an den deutschen Werten zugunsten der schweizerischen Geschädigten verwertet werden könnte, wobei die vereinbarte Ablösungsentschädigung für das Washingtoner-Abkommen an die Alliierten aus Bundesgeldern bestritten würde, bis die Frage der teilweisen Rückzahlung der Clearing-Milliarde entschieden ist."

Erledigung Geschäftsbericht des Bundesrates von 1953, Seite 79, als gegenstandslos abgeschrieben.

10. Geschäftsbericht 1952

Kriegsgeschädigte Auslandschweizer

Nationalrat. 17. September 1952, Kommission für die Ablösung des Abkommens von Washington. Postulat zu 6252.

"Der Bundesrat wird eingeladen, die in der Botschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz in Aussicht gestellte Vorlage betreffend die Vergütungen an die schweizerischen Opfer des Krieges den eidgenössischen Räten so zeitig zuzustellen, dass sie in der Dezember-Session behandelt werden kann."

Erledigt durch Botschaft des Bundesrates vom 27.3.1953 zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über ausserordentliche Zuwendungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer.

11. Geschäftsbericht 1954

Diplomatischer Schutz der Auslandschweizer

Nationalrat. 1. Oktober 1954 Postulat Vontobel 6576

"Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob nicht den eidgenössischen Räten ein Verfassungsartikel vorzulegen sei, durch den der diplomatische Schutz der im Auslande wohnhaften Schweizerbürger gewährleistet wird.

Der gleiche Verfassungsartikel soll auch die Grundlage für die Gesetzgebung bilden, in der jene Fälle bestimmt werden, wo der Schutz zu garantieren und die Staatshaftung zu statuieren ist.

Nachdem der Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1953 über ausserordentliche Hilfeleistungen an die kriegsgeschädigten Auslandschweizer vom Schweizervolk verworfen wurde, ist zu prüfen, ob nicht die für diese Hilfeleistungen vorgesehenen

121,5 Millionen Franken gemäss Absatz 2 dieses Postulates zugunsten der Kriegsgeschädigten des zweiten Weltkrieges verwendet werden sollen."

Absatz 1 und 2 heute noch offen.

Absatz 3 abgeschrieben laut Geschäftsbericht 1957 Seite 128.

12. Geschäftsbericht 1954

Bürgerrechtsgesetz

Nationalrat. 24. März 1954 Postulat Grendelmeier 6573

"Das neue Bürgerrechtsgesetz hat in Artikel 58 den ehemaligen Schweizerinnen, welche durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren haben, ermöglicht, durch eine bis Ende 1953 abzugebende Erklärung das Schweizerbürgerrecht zurückzuerlangen.

Es haben sich nun aber verschiedene Schwierigkeiten ergeben. So können z.B. ehemalige Schweizerinnen in verschiedenen Staaten, wie Frankreich, Belgien, Skandinavien, USA usw. ~~das~~ das Schweizerbürgerrecht nicht zurückerlangen, ohne gleichzeitig das durch die Heirat erworbene Bürgerrecht zu verlieren. Dadurch kann ein Grossteil von Frauen nicht in den Genuss von Artikel 58 gelangen.

Ferner hat die durch die hiesigen Behörden vorgenommene wörtliche Auslegung von Artikel 58, der von "gebürtigen" Schweizerinnen spricht, alle ehemaligen Schweizerinnen von der Rückeinbürgerung ausgeschlossen, wenn sie zwar wohl in der Schweiz geboren und aufgewachsen, aber nur naturalisierte Schweizerinnen waren. Durch diese Praxis hat man Schweizerinnen mit vollen und solche mit minderen Rechten unterschieden.

Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten einen Bericht über die Anwendung und über die Auswirkungen des neuen Bürgerrechtsgesetzes zu unterbreiten. Ferner wird der Bundesrat ersucht, nach Mitteln und Wegen zu suchen und Vorschläge zu machen, damit die erwähnten Schwierigkeiten auch noch nach Ende 1953 behoben werden und alle ehemaligen Schweizerinnen, sofern sie in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, von Artikel 58 Gebrauch machen können."

Abgeschrieben laut Geschäftsbericht 1957.

(Erledigung durch Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 7.12.1956).

13. Geschäftsbericht 1955

Kriegsgeschädigte Auslandschweizer

Ständerat. 29. September 1955 Postulat Stüssi 6721

"Der negative Volksentscheid vom 20. Juni 1954 darf nicht als endgültige Ablehnung einer freiwilligen Hilfeleistung des

Bundes an die kriegsgeschädigten Auslandschweizer betrachtet werden.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, diese Frage neuerdings zu prüfen und den eidgenössischen Räten bald Bericht und Antrag zu stellen.

Der Bundesrat wird insbesondere gebeten, eine Lösung zu prüfen, wonach die 121,5 Millionen Franken einer öffentlichen Stiftung zugewendet würden, welche folgende Aufgaben zu erfüllen hätte:

1. Die Kriegsschäden 1939-1945 nach Massgabe der verbliebenen Bedürftigkeit der Geschädigten zu erledigen;
2. das restliche Stiftungsvermögen zu verwalten und unter Förderung der Selbsthilfe der Auslandschweizer zu einem Solidaritätsfonds für künftige Schadensdeckungen auszugestalten."

Abgeschrieben laut Geschäftsbericht 1957 (Botschaft über neuen KHK-Beschluss).

14. Geschäftsbericht 1957

Schweizerische Opfer der kommunistischen Verfolgung

Nationalrat. 14. Juni 1957. Kommission für die Gewährung von Vorschussleistungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Postulat zu 7322.

"Der Bundesrat wird eingeladen, so rasch wie möglich der Bundesversammlung eine Vorlage über Vorauszahlungen an die schweizerischen Opfer politischer, namentlich kommunistischer Verfolgungen zu unterbreiten.

Abgeschrieben laut Geschäftsbericht 1962, da mehr als vier Jahre alt.

15. Geschäftsbericht 1957

Ablösung des Washingtoner Abkommens

Nationalrat. 1. Oktober 1957 Postulat Vontobel 7062

"Der Bundesrat wird eingeladen, einen Bericht zu erstatten über die Ablösung des Washingtoner Abkommens gemäss den Bonner Verträgen, die einen Ueberschuss von 38,5 Millionen Franken ergeben hat.

Aus welchem Grunde erwiesen sich die Schätzungen über die deutschen Guthaben in der Schweiz, die als Grundlage für die Ablösungsverhandlungen dienten, als derart zu niedrig? **W**eshalb wurde der Ueberschuss der deutschen Bundesrepublik ausbezahlt, nachdem doch der deutsche Staat als solcher auf keinen Fall einen Anspruch auf den Ueberschuss geltend machen kann, sondern höchstens die deutschen Privateigentümer? Durch die zu niedrige Bewertung der deutschen Guthaben wurde

auch der Anteil der schweizerischen Kriegsoffer geschmälert. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um diese Benachteiligung zu berichtigen?

Im Rahmen des Ablösungsabkommens wurde Deutschland für sofortige Barzahlung einer ersten Rate faktisch ein Diskont von 13,5 Millionen Franken gewährt. Da diese Zahlungsfristen jedoch inzwischen verlängert wurden, erfolgte keine Barzahlung. Weshalb hat der Bundesrat die 13,5 Millionen Franken am Ueberschuss von 38,5 Millionen Franken nicht in Abzug gebracht?

Welche Gründe haben den Bundesrat veranlasst, die eidgenössischen Räte in diesen Fragen nicht zu konsultieren?"

Abgeschrieben laut Geschäftsbericht 1958 (BBl 1958 II S.651)

16. 1958 Postulat Nationalrat G. Duttweiler (im Geschäftsbericht nicht aufgefunden, sondern in KHK.O.1958)

"Le Conseil fédéral est invité à présenter à la Commission, comme complément au rapport sur les réfugiés, un rapport sur les destins et le traitement des Suisses domiciliés pendant la guerre et immédiatement après la guerre à l'étranger."

m.W. von der Kommission schon abgelehnt,

17. 1959 Postulat Jäckle vom 20. März 1959 (7831) im Geschäftsbericht nicht gefunden.

"Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten einen Bericht über die bisherige Durchführung des Bundesbeschlusses betreffend die Hilfeleistung an die kriegsgeschädigten Auslandschweizer und Rückwanderer zu unterbreiten, der besonders über folgende Fragen Auskunft geben soll:

1. Aus welchen Gründen entspricht die Vollziehungsverordnung vor allem hinsichtlich des Vorranges der Reklassierungshilfen nicht dem Bundesbeschluss und den Ausführungen in den eidgenössischen Räten?
2. Welche Gründe veranlassten den Bundesrat, gegen den einstimmigen Beschluss des Nationalrates und den Versprechungen des Bundesrates die Hilfen an die schweizerischen Opfer völkerrechtswidriger, namentlich kommunistischer Verfolgungshandlungen in die allgemeine Hilfsaktion zugunsten der Auslandschweizer einzubeziehen, wodurch die zur Verfügung stehenden Mittel weiter geschmälert werden?"

Beschluss des Nationalrates, Postulat ist abgelehnt am 5. Dezember 1959.

18. Geschäftsbericht 1962

Erhöhung der Bundesbeiträge für Schweizerschulen im Ausland

Nationalrat. 21. Juni 1962 Postulat Frei 8489

"Trotz erfreulicher eigener Bemühungen können die Schweizerschulen im Auslande wichtige Aufgaben ohne vermehrte Bundeshilfe nicht bewältigen, so die Gewinnung von Schweizerlehrern für längere Zeit, die Angliederung weiterführender Klassen oder Schulen und namentlich auch dringende Erweiterungs- und Neubauten.

Der Bundesrat wird darum eingeladen zu prüfen, ob den eidgenössischen Räten nicht eine Vorlage über grössere Bundesbeiträge an die Schweizerschulen im Auslande vorzulegen sei, welche insbesondere folgende Massnahmen vorsieht:

1. Eine Erhöhung der ordentlichen Zuschüsse an den Schulbetrieb.
2. Beiträge an Mittelschulen.
3. Zusätzliche Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten und den Gebäudeunterhalt."

Abgeschrieben laut Geschäftsbericht 1963, siehe BBl 1963 II. S. 610.